



TRIDELTA Energieversorgungs GmbH

Ein Unternehmen der TRIDELTA Gruppe

Preisblatt L – gültig ab 01.01.2019

Netzentgelte für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung

Preistabelle I		
	Benutzungsdauer < 2.500 h/a	
Entnahme	Leistungspreis in €/kW*a	Arbeitspreis in Ct/kWh
Mittelspannung	18,98	4,46
Niederspannung	20,48	5,51

Preistabelle II		
	Benutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
Entnahme	Leistungspreis in €/kW*a	Arbeitspreis in Ct/kWh
Mittelspannung	119,43	0,44
Niederspannung	130,45	1,11

Als Jahreshöchstleistung gilt der höchste innerhalb eines Abrechnungsjahres über eine Messperiode von 15 Minuten gemessene Mittelwert der Wirkleistung.

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten aller vorgelagerten Netzbetreiber: TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG, 50Hertz Transmission GmbH und weiteren vorgelagerten Netzbetreibern.

Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungs- und Verteilungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, gemeinsames Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung gem. § 17 Absatz 7 StromNEV, ggf. Lieferung von Blindarbeit, ggf. Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer sowie eines Sonderkunden-Aufschlages gem. § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV i.V. m. § 9 Abs. 7 KWKG, einer Offshore-Netzumlage gem. § 17f EnWG-Novelle und einer Umlage für abschaltbare Lasten.

Die Netzentgelte stehen unter dem Vorbehalt möglicher Änderungen der Entgelte der vorgelagerten Netzbetreiber im Rahmen der Kostenwälzung sowie einer Änderung der Rahmenbedingungen und gesetzlichen Regelungen.



TRIDELTA Energieversorgungs GmbH

Ein Unternehmen der TRIDELTA Gruppe

Preisblatt B – gültig ab 01.01.2019

Preise für die Lieferung von Blindarbeit

Der Kunde hat einen ausgeglichenen Blindleistungshaushalt in seiner Anlage zu gewährleisten, damit der Blindleistungsfluss an den Netzanschlüssen am Verteilnetz von TRIDELTA Energieversorgungs GmbH den jeweiligen technischen Anschlussbedingungen, welche im Internet unter

<https://www.thueringer-energienetze.com/Kunden/Netzanschluss/Strom.aspx>
Technische Anschlussbedingungen für das Niederspannungsnetz
Technische Anschlussbedingungen für das Mittelspannungsnetz

veröffentlicht bzw. bekanntgegeben sind, entspricht.

Soweit keine anderen vertraglichen Vereinbarungen geschlossen sind, gilt folgende Regelung zur Blindarbeit:

- Positive Blindarbeit (+R)* und die negative Blindarbeit (-R)* in Höhe von 50 % (entspricht $\cos \varphi = 0,90$) der zur gleichen Zeit aus dem Verteilungsnetz bezogenen Wirkarbeit ist zulässig.

Die obigen Werte sind als ¼-Stunden-Mittelwerte zu bestimmen.

Die zulässigen Grenzen übersteigende positive Blindarbeit (+R)* und die negative Blindarbeit (-R)* werden dem Kunden mit jeweils **1,10 Ct/kvarh** in Rechnung gestellt.

In den ¼-Stunden, in denen vollständig oder auch nur teilweise Wirkarbeit in das Netz der TRIDELTA Energieversorgungs GmbH eingespeist wird, findet keine Blindarbeitsberechnung statt.

Für alle Netzanschlüsse wird die Blindarbeitsberechnung monatlich mit den laufenden Netzentgeltberechnungen durchgeführt.

*vgl. DIN 43863-3: 1997 EDIS, Ziffer 3 und Nachfolgereglung DIN EN 62056-61: 2002 OBIS

**gesetzliche und vertragliche Regelungen bleiben unberührt



TRIDELTA Energieversorgungs GmbH

Ein Unternehmen der TRIDELTA Gruppe

Preisblatt N – gültig ab 01.01.2019

Netzentgelte für Entnahmestellen ohne ¼-h-Leistungsmessung

Netznutzung mittels Lastprofilen:

Entnahmestellen ohne ¼-h-Leistungsmessungen, die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind, werden auf Basis von vorgegebenen Standardlastprofilen beliefert und mit einem pauschalierten Netz-entgelt abgerechnet. Um ein möglichst genaues Abbild des Verbrauchsverhaltens nachzubilden, werden dabei je nach Bedarfsart verschiedene Lastprofile verwendet.

Die Verwendung von Standardlastprofilen erfolgt bei einer Jahresenergieentnahme von ≤ 100.000 kWh.

Preistabelle		
	Grundpreis in €/a	Arbeitspreis in Ct/kWh
Nettopreis	70,00	5,54
Bruttopreis	83,30	6,59

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten von TEN Thüringer Energienetze GmbH, 50Hertz Transmission GmbH und weiteren vorgelagerten Netzbetreibern.

Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer i. H. v. zurzeit 19 %. Die Entgelte verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, gemeinsames Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung gem. § 17 Absatz 7 StromNEV, Konzessionsabgabe sowie eines Sonderkunden-Aufschlages gemäß § 19 Absatz 2 Satz 7 StromNEV i. V. m. § 9 Absatz 7 KWKG, einer Offshore-Haftungsumlage gem. § 17f EnWG-Novelle und einer Umlage für abschaltbare Lasten.



TRIDELTA Energieversorgungs GmbH

Ein Unternehmen der TRIDELTA Gruppe

Preisblatt V – gültig ab 01.01.2019

Entgelte für Messstellenbetrieb

Entnahme oder Einspeisung mit Lastgangzählung

Preistabelle I	
Messaufgabe	Messstellenbetrieb* jährlich in €
Mittelspannungszähler, Drehstrom, mit Wandler, mit TK-Komponente	735,89
Niederspannungszähler, Drehstrom, mit Wandler, mit TK-Komponente	242,22

Preistabelle II	
	je Messung* in €
Zusätzliche Messung Mittelspannung	61,32
Zusätzliche Messung Niederspannung	20,18

Die Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

* pro Vorgang, d.h. je reelle Marktlokation, auch bei gepoolten Anlagen gemäß § 17 Absatz 2a StromNEV.

Definition Messstellenbetrieb gem. § 17 Absatz 7 StromNEV:

Soweit es nicht den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz betrifft, ist für jede Entnahmestelle und getrennt nach Netz- und Umspannebenen ab dem 1. Januar 2018 jeweils ein Entgelt für den Messstellenbetrieb, zu dem auch die Messung gehört, festzulegen. Bei der Festlegung des Entgelts sind die nach § 14 Absatz 4 auf die Netz- und Umspannebenen verteilten Kosten jeweils vollständig durch die Summe der pro Entnahmestelle entrichteten Entgelte der jeweiligen Netz- oder Umspannebene zu decken. Gesonderte Abrechnungsentgelte als Bestandteil der Netznutzungsentgelte sind ab dem 1. Januar 2018 nicht mehr festzulegen. Die Entgelte sind jeweils für jede Entnahmestelle einer Netz- oder Umspannebene zu erheben. In der Niederspannung sind davon abweichend jeweils Entgelte für leistungs- und für nicht leistungsgemessene Entnahmestellen festzulegen.



TRIDELTA Energieversorgungs GmbH

Ein Unternehmen der TRIDELTA Gruppe

Umlagen Strom

Umlage gem. § 19 Abs. 2 StromNEV i. V. mit § 28 KWKG

Netznutzer, die ein besonderes Abnahmeverhalten aufweisen (in der StromNEV näher spezifiziert), haben die Möglichkeit, ein individuelles (reduziertes) Netzentgelt zu erhalten. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, welche aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV entsprechend § 9 KWKG auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

Weiterführende Informationen erhalten sie auf der Internetseite: www.netztransparenz.de.

Die § 19 StromNEV-Umlage wird seit dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben.

Preistabelle			
	Letztverbraucher	Letztverbraucher	Letztverbraucher
Jahr	Gruppe A' -in Ct/kWh-	Gruppe B' -in Ct/kWh-	Gruppe C ^{*,*} -in Ct/kWh-
2014	0,092	0,050	0,025
2015	0,237	0,050	0,025
2016	0,378	0,050	0,025
2017	0,388	0,050	0,025
2018	0,370	0,050	0,025
2019	0,305	0,050	0,025

Letztverbrauchergruppen nach § 19 StromNEV neue Fassung i.V.m. § 28 KWKG aktuelle Fassung

Letztverbraucher Gruppe A':

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbraucher Gruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh.

Letztverbraucher Gruppe C^{*,*}:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben*, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 Ct/kWh.

*Der Nachweis ist durch ein Wirtschaftsprüferattest zu erbringen.



TRIDELTA Energieversorgungs GmbH

Ein Unternehmen der TRIDELTA Gruppe

Umlagen Strom

Offshore-Haftungsumlage gem. § 17f EnWG

Gemäß des Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften, zuletzt geändert am 17.07.2017, wird in § 17f EnWG festgelegt, dass Netzbetreiber nach § 17f EnWG berechtigt sind, die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen. Die Ermittlung der Aufschläge auf die Netzentgelte basiert zum einen auf den prognostizierten wälzbaren Kosten aus Entschädigungszahlungen an Betreiber für Offshore-Windparks für das Jahr 2018. Zum anderen basiert die Ermittlung der Aufschläge auf der Differenz zwischen den tatsächlich wälzbaren Kosten des Jahres 2016 und den prognostizierten wälzbaren Kosten aus Entschädigungszahlungen an Betreiber für Offshore-Windparks für das Jahr 2016. Die Kosten wurden von den betroffenen Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und 50Hertz Transmission GmbH durch Wirtschaftsprüferbescheinigungen testiert.

Die Offshore-Haftungsumlage wird seit dem 01.01.2013 von Letztverbrauchern erhoben.

Offshore-Haftungsumlage je Letztverbrauchergruppe			
	Letztverbraucher	Letztverbraucher	Letztverbraucher
Jahr	Gruppe A -in Ct/kWh-	Gruppe B -in Ct/kWh-	Gruppe C* -in Ct/kWh-
2013	0,250	0,050	0,025
2014	0,250	0,050	0,025
2015	-0,051	0,050	0,025
2016	0,040	0,027	0,025
2017	-0,028	0,038	0,025
2018	0,037	0,049	0,024
2019	0,416		

Letztverbraucher Gruppe A: (bis 31.12.2018)

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbraucher Gruppe B: : (bis 31.12.2018)

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,05 Ct/kWh.

Letztverbraucher Gruppe C*: : (bis 31.12.2018)

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstieg, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,025 Ct/kWh.

*Der Nachweis ist durch ein Wirtschaftsprüferattest zu erbringen.

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: www.netztransparenz.de



TRIDELTA Energieversorgungs GmbH

Ein Unternehmen der TRIDELTA Gruppe

Umlagen Strom

Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Gemäß der Verordnung über die Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten vom 28.12.2012 i.d.F. vom 22.12.2016 können Übertragungsnetzbetreiber nach § 18 dieser Verordnung die Aufwendungen gemäß §§ 26, 28, 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ausgleichen.

Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, ihre Zahlungen und Aufwendungen nach dieser Verordnung über eine finanzielle Verrechnung untereinander auszugleichen.

Die Umlage für abschaltbare Lasten wird seit dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben.

Umlage für abschaltbare Lasten	
	Letztverbraucher
Jahr	-in Ct/kWh-
2014	0,009
2015	0,006
2016	0,000
2017	0,006
2018	0,011
2019	0,005

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite: www.netztransparenz.de

Seite 3/4



TRIDELTA Energieversorgungs GmbH

Ein Unternehmen der TRIDELTA Gruppe

Umlagen Strom

KWK-G Aufschlag ab 01.01.2019

Der deutsche Bundestag hat am 15.12.2016 die Neuregelung des KWK-Gesetzes verabschiedet. Das KWK-G 2017 trat zum 01. Januar 2017 mit entsprechenden Übergangsregelungen für die Jahre 2017 und 2018 in Kraft.

Die KWK-G-Umlage wird seit 2017 von Letztverbrauchern erhoben.

KWK-G-Abgabe 2019			
	Letztverbraucher (nichtprivilegiert)	Letztverbraucher (privilegiert bis 2017, 2018)	Letztverbraucher (privilegiert)
Jahr	Gruppe A -in Ct/kWh-	Gruppe B -in Ct/kWh-	Gruppe C* -in Ct/kWh-
2017	0,438	0,080	gem. Bafa- Begrenzungsbescheid
2018	0,345	0,160	gem. Bafa- Begrenzungsbescheid
2019	0,280		gem. Bafa- Begrenzungsbescheid

* Diese Umlage wird nicht von TEV erhoben, sondern direkt zwischen dem Letztverbraucher und dem Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH abgewickelt.

Letztverbraucher Gruppe A - nichtprivilegiert:

Strommengen von Letztverbrauchern je Abnahmestelle

Letztverbraucher Gruppe B - privilegiert: Übergangsregelung für 2017 und 2018

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, soweit diese 2016 der Letztverbrauchergruppe B angehört haben, d.h. nicht stromintensiv sind.

Letztverbraucher Gruppe C - privilegiert:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und die stromkostenintensive Unternehmen mit einem EEG-Begrenzungsbescheid sind.

Weiterführende Informationen erhalten Sie zudem auf der Internetseite: www.netztransparenz.de

Seite 4/4